

- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Diensthoten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§ 54. Wird ein Diensthote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 62. Stirbt der Dienstherr und wird der Diensthote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohns für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§ 65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Diensthoten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen.

Wer einem Diensthoten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

*

*

*

3. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk des Stadtkreises Harburg — nach Zustimmung des Magistrats der Stadt Harburg — nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Die nach §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung der Königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. September 1874, betreffend das Meldewesen, zu erstattenden Meldungen abziehender und neu anziehender Personen haben genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten derselben zu erfolgen. Bei Abzügen und Anzügen von Familien hat die Ab- bzw. Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 2. Die Meldungen (§ 1) sind in zwei Exemplaren auf dem Melbeamte einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück.

Bei den Anmeldungen sind amtliche Legitimationspapiere vorzulegen (cfr. § 2 der Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. Septbr. 1874).

§ 3. Die gleichen Meldungen, wie in den §§ 1 und 2 vorgesehen, sind zu erstatten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Stadtkreises Harburg, und zwar innerhalb einer Woche nach erfolgtem Wohnungswechsel.

Zur Erstattung dieser Meldungen sind die den Wohnungswechsel vornehmenden Personen selbst verpflichtet. Daneben sind dazu verpflichtet die Hauswirthe oder deren Stellvertreter bezüglich der neueinziehenden Miether, die Miether bezüglich der bei ihnen einziehenden Astermiether, Kostgänger und Schlafleute, die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften bezüglich der von ihnen in ihre Räume aufgenommenen Gehülfen, Lehrlinge und Diensthoten.

§ 4. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften der Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. September 1874 oder nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die von der vormaligen königlichen Polizei-Direktion Harburg unter dem 3. Januar 1869 erlassene, denselben Gegenstand betreffende Polizei-Berordnung außer Kraft.

Harburg, den 25. November 1892.

Die Polizei-Direktion.

4. Märkte in Harburg.

- 1) Holzmarkt und Produktenmarkt, Montag nach Mariä Heimsuchung (4 Tage). Vom 4. Juli bis 7. Juli.
- 2) Kram- und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage). Vom 31. Octbr. bis 2. Novbr.
- 3) Schweinemärkte, an jedem Freitage. Ist der Freitag ein Feiertag, dann fällt der Schweinemarkt aus.
- 4) Rüfenmarkt, am ersten Dienstag nach Mariä Heimsuchung (1 Tag). 5. Juli.

5. Bestimmungen über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Von 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubniß des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubniß für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abtheilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigenthümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abtheilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den, der sie ausüben will, anzumelden. Ist dieser nicht der Eigenthümer des Grundstücks, so ist die Genehmigung des Eigenthümers schriftlich nachzuweisen.

§ 4. Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Conventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

§ 6. Die ertheilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.